

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza  
Vollzug Tiergesundheitsgesetz  
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Zwickau erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel wurde im Landkreis Mittelsachsen in der Gemeinde Burgstädt amtlich festgestellt.
- II. Bis auf Widerruf wird im Landkreis Zwickau ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden:
  - 09212 Limbach-Oberfrohna
  - 09243 Niederfrohna
  - Gemarkung Meinsdorf der Gemeinde 09337 Callenberg
- III. Für das Beobachtungsgebiet wird angeordnet:
  1. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben Tierhalter, soweit dies noch nicht erfolgte, dem LÜVA des Landkreises Zwickau unverzüglich die Anzahl
    - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
    - der verendeten gehaltenen Vögel sowie
    - jede Bestandsänderung anzuzeigen.
  2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind ausschließlich nach Genehmigung und unter Auflagen durch das LÜVA Zwickau möglich.
  3. Der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden.
  4. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Schutz nach oben sowie seitlich gegen das Eindringen von Wildvögeln) zu halten. Kommen als Schutzvorrichtung Gitter oder Netze zum Einsatz, darf die Maschenweite maximal 25 Millimeter betragen.
  5. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese nach näherer Anweisung des LÜVA Zwickau untersuchen zu lassen.
  6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
  7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten.
  8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen

Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- V. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter der Ziffer III., Punkt 1. bis 9. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## **Gründe:**

### I.

Am 9. März 2021 wurde im Landkreis Mittelsachsen in der Gemeinde Burgstädt der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Als unabdingbare Schutzmaßnahme gegen diese hochkontagiöse Tierseuche wurde um den betroffenen Bestand ein Beobachtungsgebiet eingerichtet.

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Bei der Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der aviären Influenza (Vogelgrippe). Sie wird durch sehr aggressive (hochpathogene) aviäre Influenzavirusstämme vom Subtyp H5 oder H7 hervorgerufen. Die Krankheit ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Hohe wirtschaftliche Verluste können die Folge sein. Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen beim Menschen auch tödlich verlaufen.

Alle Geflügelarten, aber auch viele Ziervogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet. Wasservögel erkranken seltener und weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Die Inkubationszeit kann Stunden bis wenige Tage betragen. Die Symptome dieser Seuche sind vielfältig und nicht typisch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder indirekt durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches.

### II.

Nach § 4 TierGesG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), handelt es sich bei der Geflügelpest um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Die Geflügelpest-Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG.

Die amtlichen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung richten sich an alle Halter von und damit verantwortlichen Personen für gehaltene Vögel im genannten Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet jagende Jagdäusübungsberechtigte.

Gemäß § 18 Geflügelpest-Verordnung macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest bekannt. Nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung wird ein Beobachtungsgebiet von zusammen mindestens zehn Kilometern festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) liegt der Ausbruch der Geflügelpest vor, wenn

- a. hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) oder
- b. andere als in Buchstabe a) genannte Influenzaviren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von mehr als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern durch virologische Untersuchung

(hochpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel oder hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 bei einem Wildvogel durch eine virologische Untersuchung nachgewiesen worden ist.

Hiernach gelten die unter Ziffer III.1. – III.9. angeordneten Maßnahmen. Diese finden ihren Regelungsinhalt im § 27 Geflügelpest-Verordnung.

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen (§§ 27 - 29 Geflügelpest-Verordnung) begründen sich aus § 37 TierGesG i. V. m. Geflügelpest-Verordnung.

Die Aufstallung des gehaltenen Geflügels ist das adäquateste Mittel, den Eintrag aus der Wildvogelpopulation fernzuhalten. In den letzten 90 Tagen gab es in Deutschland ca. 400 gemeldete Ausbrüche von HPAI bei Wildvögeln. Die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes bewertet die Gefahr des Eintrags des Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügel mit hoch.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist nicht verhältnismäßig, da es sich um einen sehr großen Adressatenkreis handelt. Die Anhörung nach § 28 (2) Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entfällt.

Auf Grundlage der §§ 41 (4) Satz 4, 43 (1) VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

### III.

1. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau ist zum Erlass dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern III.1. - III.9. dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) i. V. m.

§ 37 Tiergesundheitsgesetz. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung vor deren Unanfechtbarkeit überwiegt dabei das Interesse des Adressaten an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern soll. Infizierte Tiere scheiden den Virus in großer Menge über Kot und Sekrete aus. Es wird durch die angeordneten Maßnahmen sichergestellt, dass eventuelle Trägertiere des Virus nicht mit Wildvögeln in Kontakt kommen und diese infizieren. Infizierte Wildvögel können den Virus über weite Distanzen hinweg verbringen und weitere Vogelbestände infizieren. Dies gilt es, umgehend und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides ist deshalb aus Seuchenschutzgründen nicht vertretbar.

Eine Klage gegen diese Amtstierärztliche Verfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu unterbinden war.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche sowie volkswirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

IV.

Da diese Amtstierärztliche Verfügung überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben. Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de).

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 11. März 2021

Dr. Neubauer  
Amtstierarzt

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 11. März 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-gefluegelpest](http://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-gefluegelpest) bekannt gemacht.